



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

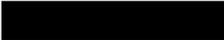
Datum 24. November 2022

Name LfDI

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/377

(Bitte bei Antwort angeben)




 **Informationsfreiheit: Antrag vom 8. August 2022 „Unterlagen der Radweginfrastruktur an der Stuttgarter Str.“ an die Landeshauptstadt Stuttgart**
FragDenStaat# 256641

Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2022

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Oktober. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie stellten über die Plattform FragDenStaat einen Antrag auf Zugang in Bezug auf die Anzahl der zugelassenen Wohnmobile pro Stadtbezirk in den Jahren 2022 (soweit vorliegend), 2021, 2020, 2019, 2018, siehe: [Anzahl der Wohnmobile - FragDenStaat](#).

Trotz Ablauf der Beantwortungsfrist haben Sie die beantragten Informationen noch nicht erhalten.

Wir haben der Landeshauptstadt Stuttgart folgende rechtliche Hinweise erteilt:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Das LIFG gewährt jeder Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine (teilweise) Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben die Landeshauptstadt Stuttgart um nochmalige Prüfung und Beantwortung Ihres Antrags gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-
Württemberg